



Stadtrecht

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Hanau

Stadtverordneten- beschluss: 24.01.2011	Ausfertigung: 25.01.2011	Veröffentlichung: 26.01.2011	Inkrafttreten: 27.01.2011
--	---	---	--

Aufgrund der §§ 5, 50,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl.I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I.S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Seniorenbeiratswahlen

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirats finden Wahlversammlungen in den Ortsbezirken der Stadt Hanau statt.
- (2) Aus den Ortsbezirken werden jeweils 2 Einwohnerinnen und Einwohner in den Seniorenbeirat gewählt.

§ 2

Wahlleitung

Die Organisation und die Durchführung der Wahl obliegt dem Magistrat - Seniorenbüro. Die Adresse des Seniorenbüros ist die Geschäftsadresse des Seniorenbeirates.

§ 3

Wahlvorstand

- (1) Das Seniorenbüro bestimmt die Versammlungsleiterinnen oder Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter darf nicht Bewerber für den Beirat sein.
- (2) Die Wahlversammlung wählt auf Vorschlag der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters mindestens 3 und höchstens 5 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer durch Handaufheben. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer als Schriftführerin oder Schriftführer.

§ 4 Einladung

Eine persönliche Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.

§ 5 Wahlunterlagen

- (1) Vor Einlass in die Versammlung machen die Wahlberechtigten die Wahlberechtigung gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Seniorenbüros glaubhaft. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Personalausweises. Bestehen Zweifel an der Wahlberechtigung, entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Die Wahlberechtigten werden in eine Anwesenheitsliste eingetragen. Die Anwesenheitsliste ist Anlage zur Niederschrift.
- (3) Den Wahlberechtigten wird eine Berechtigungskarte zur Stimmabgabe ausgegeben.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können aus der Mitte der Wahlversammlung oder schriftlich vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates abgegeben werden. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Vor der Wahlversammlung eingegangene Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Prüfung der Wählbarkeit erfolgt durch das Seniorenbüro.
- (3) Der Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung des Kandidaten mit Ort, Datum und Unterschrift. Entsprechende Vordrucke werden in der Geschäftsstelle bereitgehalten.

§ 7 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Reihenfolge

Vor der Wahl erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Mit Beginn der Vorstellungen werden keine weiteren Berechtigungskarten ausgehändigt.

§ 8 Wahlvorgang/Stimmenausählung

- (1) Ist geheime Wahl durchzuführen, werden die beim Einlass ausgegebenen Berechtigungskarten nach der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber beim Wahlvorstand gegen Stimmzettel ausgetauscht.
- (2) Stellen sich drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen. Werden nur 1 oder 2 Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, lauten die Stimmzettel auf „Ja“ und „Nein“.
- (3) Wenn niemand widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Im Übrigen ist die Stimmenabgabe geheim. Bei geheimer Wahl geben die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel nach innen gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich und erfolgt durch die Mitglieder des Wahlvorstandes. Bei geheimer Wahl sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Seniorenbeirates für diesen Ortsbezirk gewählt. Können die Mitglieder aufgrund Stimmengleichheit nicht ermittelt werden, entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Niederschrift und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer von der Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift festzuhalten.
- (2) Nach Erstellung der Niederschrift gibt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Ergebnis der Versammlung mündlich zur Kenntnis.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Rechtsverbindlichkeit der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hanau in Kraft.